

Liestal, 19. November 2024/FKD

## Stellungnahme

---

Vorstoss	Nr. <b>2024/554</b>
<b>Motion</b>	von Ronja Jansen
Titel:	<b>Finanzpolitischer Blindflug stoppen: Nein zur Gewinnsteuersenkung!</b>
<b>Antrag</b>	Vorstoss ablehnen

### Begründung

Die Motion unterstellt der Regierung einen finanzpolitischen Blindflug. In der Landratsvorlage zur SV17 (LRV 2018/920) wurden die voraussichtlichen Steuerausfälle geschätzt und für das Jahr 2025 auf insgesamt -24 Mio. Franken beziffert. In der Antwort auf die Interpellation von Ernst Schürch (Interpellation 2022/124) wurden die vorgenannten Mindererträge für das Jahr 2025 aktualisiert und mit insgesamt CHF -8 Mio. veranschlagt. Diese Zahl hat nach wie vor Gültigkeit.

In der Fragestunde des Landrats vom 29. August 2024 wurde dargelegt, dass in den Steuerjahren 2020–2022 und damit im Vergleich zu den Steuerjahren vor Einführung der SV17 (unter Ausklammerung des von Sondereffekten geprägten 2019) bei der Gewinn- und Kapitalsteuer nur marginale bzw. keine Steuermindererträge auf Stufe Kanton zu verzeichnen sind.

Auch der neue, am 25. September 2024 präsentierte AFP 2025–2028 geht generell von steigenden Gewinn- und Kapitalsteuererträgen aus. Die von der Baselbieter Stimmbevölkerung getragene Unternehmenssteuerreform hat ihr Ziel erreicht: Das Baselbiet bleibt für die Unternehmungen attraktiv. Die Steuererträge der juristischen Personen entwickeln sich positiv. Entsprechend befindet sich das Baselbiet diesbezüglich nicht im Blind-, sondern im Steigflug.

Die gestaffelte Senkung des Gewinnsteuersatzes über fünf Jahre war ein zentraler Bestandteil der Unternehmenssteuerreform (SV17), welcher zusammen mit den übrigen Bestimmungen per 01.01.2020 in Kraft gesetzt wurde. Eine Sistierung des Steuergesetzes bzw. des letzten Senkungsschritts auf den 01.01.2025 durch den Regierungsrat ist rechtlich unzulässig und widerspricht dem Gewaltenteilungsprinzip. Ein Verzicht auf die explizit im Steuergesetz festgeschriebene Steuersenkung hätte vielmehr mittels Anpassung des Steuergesetzes im ordentlichen Gesetzgebungsprozess zu erfolgen. Allerdings gilt es dabei auch das seinerzeitige Abstimmungsergebnis vom 24. November 2019 zu berücksichtigen: Der Baselbieter Souverän hat der Unternehmenssteuerreform und der damit verbundenen gestaffelten Gewinnsteuersatzsenkung mit 63,2 % Ja-Stimmen deutlich zugestimmt. Ein allfälliges Rückkommen auf diese Abstimmung würde auch eine Gefährdung der Rechtssicherheit für die Baselbieter Unternehmen bedeuten und wäre ein schlechtes Signal für die Verlässlichkeit des Kantons Basel-Landschaft. Bei einer allfälligen Aufhebung der beschlossenen Steuersenkung wäre schliesslich auch zu befürchten, dass betroffene Unternehmen in andere Kantone mit tieferen Gewinnsteuersätzen abwandern könnten bzw. ihren Sitz erst gar nicht in den Kanton Basel-Landschaft verlegen würden.

Aus diesen Gründen ist der Vorstoss abzulehnen.